

Statuten der Leichtathletik Riege (LAR) Binningen

I Name, Rechtsform, Zweck	Seite 1
II Mitgliedschaft	Seite 1
III Organisation	Seite 3
IV Finanzen	Seite 5
V Auflösung des Vereins	Seite 5
VI Schlussbestimmungen	Seite 5

I. NAME, RECHTSFORM, ZWECK

Art. 1 Name und Rechtsform

1. Die "Leichtathletik Riege Binningen (LAR)" ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Binningen.
2. Die LAR ist Mitglied des Leichtathletikverbandes beider Basel (LABB) und von Swiss Athletics.
3. Über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen entscheidet der Vorstand und orientiert an der Generalversammlung.

Art. 2 Zweck

Die LAR pflegt und fördert die Leichtathletik aller Altersklassen.

Art. 3 Ethik Charta

Die LAR anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die LAR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder: Aktivmitglieder werden nach Altersklassen gemäss Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics eingeteilt.

2. Passivmitglieder: Passivmitglied wird, wer die Bestrebungen der LAR fördern will.
3. Freimitglieder: Zum Freimitglied wird ernannt, wer während 25 Jahren ununterbrochen aktives Mitglied der LAR war.
4. Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um die LAR oder die Leichtathletik im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Eintritt

Die Mitgliedschaft in der LAR steht jeder Person offen. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mit der Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1. Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
2. Für den Vereinswechsel eines lizenzierten Mitgliedes sind überdies die Bestimmungen der WO von Swiss Athletics massgebend.
3. Mitglieder der LAR können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen; oder
 - sie durch ihr Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der LAR verstossen.
4. Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
5. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung befindet über den Beschluss in geheimer Abstimmung.
6. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der LAR.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der LAR sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Wahl-, Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, mit Ausnahme der Passivmitglieder. Bis zum 16. Altersjahr stimmt ein gesetzlicher Vertreter ab.
3. Die Mitglieder haben der LAR Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
4. Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und die Trainingsleiter sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die LAR in ihren Bestrebungen zu unterstützen.
6. Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

III. DIE ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die LAR hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der LAR.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innert 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.

Die Traktandenliste ist mindestens 10 Tage vor der GV bekanntzugeben.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.

Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen GV.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen die:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamt)
8. Wahl der Revisoren
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Genehmigung des Budgets
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Ehrungen
14. Beschlüsse über Rekurse
15. Statutenänderungen
16. Auflösung des Vereines

Art. 12 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitgeteilt wurde. Änderungen der vorliegenden und Genehmigung neuer Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss geladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.
2. Die Aufgaben des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 15 Amtsdauer

Der Vorstand wird an der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 16 Die Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere für die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.
2. Der Präsident vertritt die LAR nach aussen hin. Er leitet die Vereinssitzungen und überwacht den Gang der Vereinstätigkeiten.
3. Der Vorstand kann innerhalb seines Kompetenzbereiches Reglemente und Weisungen erlassen, die für sämtliche Mitglieder bindend sind.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Sie müssen nicht Mitglieder der LAR sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung der LAR und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

IV FINANZEN

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Haftung

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Einnahmen, Ausgaben

1. Die Einnahmen der LAR stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönnerbeiträgen und aus sonstigen Zuwendungen.
2. Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen. Es sind angemessene Reserven zu bilden.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar wird bei der Gemeinde Binningen hinterlegt. Sollte sich in Binningen innert 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, fallen Vermögen und Inventar demselben zu; ansonsten dem LABB.
3. Der Vorstand - oder bei seiner Verhinderung eine Versammlung aller Mitglieder - trifft sämtliche zur Liquidation notwendigen Beschlüsse.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. April 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 2013 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Jürg Wyssmann

Die Statuten wurden in der männlichen Form abgefasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.